

## Begegnungszonen - Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung



Hauptplatz und „Rathauskurve“ in Stainz

Wurde in der Begegnungszone die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gemäß § 76c Abs. 6 auf 30 km/h erhöht, ist auf dem Zeichen die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

Begegnungszonen dienen der Verkehrsberuhigung und ermöglichen ein **gleichberechtigtes Miteinander unterschiedlicher Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer**.

In der Begegnungszone sind alle gleichberechtigt. Die erlaubte **Höchstgeschwindigkeit ist 20 oder 30 km/h**, je nach Verordnung.

Die 25. Novelle der StVO 1960 ermöglicht seit dem 31. März 2013 die Schaffung von Begegnungszonen. Voraussetzung für die positive Wirkung von Begegnungszonen sind die Sensibilisierung der verschiedenen Gruppen von Verkehrsteilnehmerinnen beziehungsweise Verkehrsteilnehmern für die jeweiligen Bedürfnisse und der gegenseitige Respekt.

### Gesetzliche Grundlagen:

Ausschnitte aus der Straßenverkehrsordnung 1960 § 76c in der geltenden Fassung:

- Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des FußgängerInnen-Verkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.
- In Begegnungszonen dürfen Fußgängerinnen beziehungsweise Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen, ohne jedoch den Fahrzeugverkehr mutwillig zu behindern.
- Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für den Fahrzeugverkehr - wie auch Radfahrende - beträgt 20 km/h. Wenn es aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gibt und es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient, kann die Behörde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festsetzen.
- Alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer - wie zum Beispiel Zu-Fuß-Gehende, Radfahrende, Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker - haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und dürfen einander gegenseitig nicht mutwillig behindern.
- An dafür ausgewiesenen Stellen darf gehalten beziehungsweise geparkt werden.
- Beginn und Ende einer Begegnungszone sind durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen.
- Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.**